

**1 Gesetzliche Grundlage**

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung oder einer Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze sind in §§ 11 und 12 BBergG geregelt. Die daraus abzuleitenden Anforderungen an einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung oder einer Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze werden in der Richtlinie Erlaubniserteilung bergfreier Bodenschätze vom 04. März 2004 des Sächsischen Oberbergamtes erläutert.

**2****Allgemeine Hinweise zu den Antragsunterlagen**

Für die Erstellung der Anträge werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

Der mit dem Datum versehene formlose Antrag muss mit eigenhändiger Unterschrift des Antragstellers bzw. bei einer juristischen Person mit der Unterschrift des Vertretungsberechtigten versehen sein.

Firmenbezeichnung, Firmensitz und Geschäftsführung müssen aktuell (nicht älter als 3 Monate) sein und durch Handelsregisterauszug nachgewiesen bzw. vorläufig ersatzweise durch einen Nachweis des Antrages auf Eintragung im Handelsregister belegt werden. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Bezeichnung der Bodenschätze hat gemäß § 3 Abs. 3 BBergG zu erfolgen.

**3****Karte und Lageriss**

Karte (bei einem Antrag auf Erlaubnis) und Lageriss (bei einem Antrag auf Bewilligung) müssen den Anforderungen der Unterlagen-Bergverordnung (UnterlagenBergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452), entsprechen. Auf die Einzelheiten und die Anlage zu § 1 dieser Verordnung wird verwiesen.

Karte und Lageriss müssen übersichtlich und gut lesbar sein, um den beteiligten Behörden eine gute Bearbeitung zu ermöglichen.

Karte und Lageriss müssen nicht von einem Markscheider erstellt werden, doch sind für einige Angaben bzw. Berechnungen entsprechende Grundkenntnisse erforderlich. Der Maßstab ist zweckmäßig in Abhängigkeit von der Feldesgröße so zu wählen, dass eine räumliche Einordnung des Feldes möglich ist. Im Hinblick auf weitere Vervielfältigungen der Antragsunterlagen ist die Größe DIN A 3 für die Karte am günstigsten. Bei Lagerissen sind bei Bedarf zusätzliche Darstellungen über die Fundpunkte beizufügen.

Die Koordinaten sind im Gauß-Krüger-Koordinatensystem mit 3° breiten Streifen, bezogen auf das geodätische Datum „RD/83“ (Rauenbergdatum 1983) anzugeben. Dies ist gegeben, wenn als Kartengrundlage die Topographischen Kartenwerke der Landesvermessung (z.B. TK 25 N) verwendet werden. Der Kartenausschnitt ist links und oben mit einer Koordinatenleiste zu versehen. Höhenangaben sind im amtlichen Höhenreferenzsystem des Freistaates Sachsen, d.h. als Höhen über NHN im DHHN 92 (Deutsches Haupthöhennetz 1992) anzugeben.

#### **4 Anzahl der Antragsexemplare**

Die Anzahl der einzureichenden Antragsexemplare richtet sich nach der Anzahl der zu beteiligenden Stellen und ist im Einzelfall vorab mit dem Oberbergamt abzustimmen.

Angaben zur Glaubhaftmachung der für die Aufsuchung erforderlichen finanziellen Mittel gemäß § 11 Nr. 7 BBergG sind ausschließlich dem Exemplar für das Oberbergamt beizufügen. Dieses Exemplar ist entsprechend zu kennzeichnen.

#### **5 Förderabgabepflicht bei Bewilligungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 31 Abs. 1 BBergG jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze gemäß § 31 BBergG eine Förderabgabe zu entrichten hat.